



Hinweise zur Finanzierung der Ausbildung

Alle Angaben mit Stand März 2020, ohne Gewähr

- **BAFöG:** Die Musical Arts Academy of the performing Arts ist BAFöG-berechtigt. Die Höhe hängt ab von den persönlichen finanziellen Verhältnissen und ggf. derjenigen der Eltern / unterhaltsverpflichteter Personen. Informationen auf www.bafög.de oder bei den zuständigen BAFöG-Ämtern (in der Regel bei der Stadt- oder Kreisverwaltung des Wohnsitzes der Eltern).

Wichtige Hinweise:

1. Stipendien bis zur Höhe von 300 €/Monat werden nicht auf die Freibeträge angerechnet und sind daher BAFöG-unschädlich
 2. Für die Schüler/innen von Musical Arts gilt § 23 Abs 5 des BAFöG, demnach werden auf Antrag bis zu 260 € pro Monat zusätzlich als Freibetrag angerechnet, da die Schulgeldzahlung als „besondere Kosten der Ausbildung“ berücksichtigt werden. Erfahrungsgemäß weisen die BAFöG-Ämter nur sehr selten auf diese Regelung hin.
 3. Auch wenn bereits ein abgebrochenes Studium BAFöG-gefördert wurde, kann die Ausbildung noch gefördert werden. Voraussetzung ist, dass noch keine Rückmeldung in das 4. Studiensemester erfolgte.
- **Bildungskredit:** Unabhängig von Einkommen und Vermögen ist der Bildungskredit der KfW, für den auch keine Sicherheiten gestellt werden müssen. Ein Bildungskredit wird für maximal 24 Monate gewährt. Ein Bildungskredit kann nur für die letzten beiden Jahre der Ausbildung beantragt werden. Durch eine Bundesgarantie werden sehr niedrige Zinsen gewährt. Zinsen fallen zwar ab Auszahlung an, werden aber bis zu Beginn der Rückzahlung gestundet, die Rückzahlung beginnt vier Jahre nach der ersten Auszahlung. Informationen und Antragstellung: www.bildungskredit.de.
 - **Ausbildungskredit:** Manche Banken haben spezielle Ausbildungskredite im Angebot. Die Konditionen sind von Bank zu Bank unterschiedlich. In der Regel müssen ebenfalls keine Sicherheiten gestellt werden und die Zinsen sind relativ günstig. In den meisten Fällen wird, ähnlich wie beim Bildungskredit, monatlich ein fester Betrag ausgezahlt und die Rückzahlung beginnt erst eine bestimmte Zeit nach Ende der Ausbildung.
 - **Schulgeld:** Da die Musical Arts Academy eine staatlich anerkannte Berufsfachschule ist, die auf einen staatlich anerkannten Abschluss vorbereitet, kann das Schulgeld zumindest teilweise steuerlich berücksichtigt werden. Zahlen die Eltern das Schulgeld, können 30% (also 2.376 € jährlich) als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) berücksichtigt werden.
Zahlt der Schüler/die Schülerin das Schulgeld selbst und bestehen keine Unterhaltsansprüche gegen Eltern oder andere Personen (z.B. weil bereits eine Ausbildung finanziert wurde) sind jährlich 4.000 € als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG absetzbar. Diese Abzugsmöglichkeit kann auch dann von Bedeutung sein, wenn eigene Einkünfte erzielt werden aber keine Steuern bezahlt werden müssen, weil durch die Berücksichtigung des Schulgelds die z.B. bei BAFöG angerechneten Einkünfte sinken und der Auszahlungsbetrag entsprechend steigt.
 - **Sonstiges:** Unter bestimmten Umständen kann Anspruch auf sonstige Leistungen zur sozialen Sicherung bestehen, wie z.B. Wohngeld und Hilfe zum Unterhalt. Auskünfte hierüber gibt es bei der örtlich zuständigen Wohngeldbehörde oder Sozialamt, in der Regel bei der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung am Wohnsitz.